

Muster für eine mögliche **Schaltvereinbarung**

abgeschlossen zwischen

Netzbetreiber

FN ...

...

...

(im folgenden Netzbetreiber genannt)

und

.....
Lieferant

FN

.....

.....,

Lieferantenname:

EC-Nummer: AT.....

(im folgenden „Lieferant“ genannt)

I. Präambel:

1. Der Netzbetreiber ist rechtmäßiger Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie.
2. Der Lieferant hat, sofern landesgesetzlich erforderlich, seine Tätigkeit als Stromhändler bei der Behörde angezeigt und liefert aufgrund eines oder mehrerer Energielieferverträge elektrische Energie an einen oder mehrere Netzkunden im Netzbereich des Netzbetreibers.

II. Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die elektronische Anforderung des Energielieferanten, der Netzbetreiber möge eine Schalthandlung (Abschaltung, Wiedereinschaltung) bei einer Kundenanlage ausführen. Diese Vereinbarung gilt für sämtliche Zählpunkte des Lieferanten, welche mit einem intelligenten, kommunikativen Messgerät ausgestattet sind.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, jene Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln und der Technisch-Organisatorischen Regeln (im folgenden „TOR“) sowie die technischen Dokumentationen der Branche, die für dieses Vertragsverhältnis maßgeblich sind und die entsprechenden Prozesse dokumentieren (= im folgenden „Prozessdokumentation“), einzuhalten. Die Sonstigen Marktregeln und die TOR in der jeweils geltenden Fassung sind auf der Homepage der Energie-Control Austria, www.e-control.at, veröffentlicht. Die Prozessdokumentation ist unter www.eutilities.at abrufbar.

III. Pflichten der Vertragsparteien

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Regelungen und Fristen zu den vertragsgegenständlichen Prozessdokumentationen, welcher unter www.eutilities.at abrufbar sind, einzuhalten.
2. Der Lieferant ist für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Regelungen sowie die Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln und der TOR und die Prozessdokumentationen, verantwortlich. Er garantiert insbesondere die Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens gemäß § 82 Abs 3 Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz, sofern gesetzlich geboten. Der Lieferant wird den Netzbetreiber gegenüber allfälligen Ansprüchen der Kunden bei Nichteinhaltung schad- und klaglos halten.
3. Der Netzbetreiber überprüft weder die Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens noch das Vorliegen einer aufrechten Prepaymentvereinbarung im Falle der Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion iS des § 82 Abs 5 EIWOG zwischen Lieferant und Kunden. Der Lieferant ist für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Regelungen sowie die Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln und der TOR und die entsprechende Prozessdokumentation, verantwortlich. Ebenso wenig überprüft der Netzbetreiber die Richtigkeit und/oder Plausibilität der übermittelten Daten.
4. Der Netzbetreiber wird die angeforderte Schalthandlung nur vornehmen, sofern dem nicht gesetzlich, behördlich, normativ oder technisch begründete Hindernisse entgegenstehen und sofern kein ihm bekannter Versorgungssicherheitsgrund iS der Prozessdokumentation vorliegt.
5. Jeder Vertragspartner hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Marktteilnehmern und des jeweils anderen Vertragspartners, von denen er im Zusammenhang mit dieser Verein-

barung Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen. Davon ausgenommen ist die Offenlegung gegenüber den Elektrizitätsbehörden, der E-Control und deren Organe gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften bzw. Marktregeln. Durch diese Vereinbarung darf ohne deren Zustimmung nicht in Rechte Betroffener auf Datenschutz gem. DSG 2000 eingegriffen werden. Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten der Marktteilnehmer ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an andere überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter zu bedienen, die dann den gleichen Datenschutz- und Geheimhaltungsregelungen unterliegen wie der Netzbetreiber selbst.
7. Die Vertragspartner werden darauf hinwirken, dass offen gelegte Daten- oder Übertragungsfehler beseitigt und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.
8. Allfällige Kosten, die dem Netzbetreiber aus der gegenständlichen Vereinbarung entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch für im Zusammenhang mit der Wiedereinschaltung allenfalls anfallende Kosten.
9. Der Lieferant verpflichtet sich, den Netzbetreiber bei der Abwehr allfälliger Ansprüche aufgrund einer von Seiten des Lieferanten angeforderten Schalthandlung bestmöglich und auf seine Kosten zu unterstützen; dies vor allem durch entsprechende Information sowie durch den Beitritt als Nebenintervenient auf Seiten des Netzbetreibers zu einem gegen den Netzbetreiber geführten Verfahren.

IV. Haftungsbestimmungen

1. Für die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten/Anforderungen zeichnet der Lieferant verantwortlich. Allfällige Haftungs- und Schadenersatzansprüche, welche Dritte (Kunden) gegenüber dem Netzbetreiber aufgrund von seitens des Lieferanten angeforderten Schalthandlungen geltend machen, wird der Lieferant in voller Höhe ersetzen. Er wird den Netzbetreiber diesbezüglich schad- und klaglos halten.
2. Der Netzbetreiber haftet weder für Datenfehler, Fehler in der Datenübermittlung noch für Einschränkungen der Zugriffsmöglichkeiten der Marktkommunikationsschnittstelle (= Energiewirtschaftlicher Datenaustausch - kurz EDA - oder EDA kompatibles Übertragungssystem). Weiter haftet der Netzbetreiber nicht für das Funktionieren der angeforderten (Ab- und/oder Wiederein-)Schaltung, die Zugriffsqualität der Marktkommunikationsschnittstelle, Zugriffszeit, Datenübertragungen oder Darstellung. Er übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden und/oder Folgeschäden infolge Nicht-Verfügbarkeit, Störungen oder unvollständiger Darstellung der Daten. Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten oder einem Dritten aufgrund technischer Mängel oder Virenbefall entstehen. Sollten sich die technischen/rechtlichen Standards zur Datenübermittlung zukünftig ändern, obliegt es dem Lieferanten, sich den technischen Gegebenheiten auf eigene Kosten anzupassen.
3. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen unbeschadet der obigen Bestimmungen darüber hinaus nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt haftet der Netzbetreiber nur bei Vorsatz und grober

Fahrlässigkeit. Der Ersatz von entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig für den Netzbetreiber ausgeschlossen.

V. Sonstige Bestimmungen:

1. Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.
2. Änderungen dieser Vereinbarung sind nur einvernehmlich möglich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom Schriftformerfordernis. Bei Änderung der dieser Vereinbarung zugrunde gelegten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen (dazu zählen auch die Sonstigen Marktregeln sowie die technischen Prozessdokumentationen), verpflichten sich die Partner, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen und erforderlichenfalls auch einvernehmlich aufzulösen, jedenfalls aber vorab Verhandlungen über eine neue Vereinbarung vorzunehmen. Die Partner verpflichten sich, innerhalb von zwei Monaten ab Beginn der Neuverhandlungen eine neue Vereinbarung zu schließen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Vereinbarung gelten die dieser Vereinbarung zugrunde gelegten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen weiter. Sollten sich die Partner innerhalb der oben genannten Frist nicht auf eine neue Vereinbarung einigen, so ist jeder Partner berechtigt, die Vereinbarung innerhalb eines weiteren Monats, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist, mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das am Sitz des Verteilnetzbetreibers sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.
4. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen grundsätzlich auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über, wobei die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen Einzelrechtsnachfolger des Lieferanten der Zustimmung des Netzbetreibers bedarf, die nicht unbillig versagt werden darf, sofern der Einzelrechtsnachfolger die Anzeige als Stromhändler durchgeführt hat. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechts-, Teilrechts- oder Besitznachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.
6. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlich, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.
7. In der Anlage A zu diesem Vertrag sind alle Namen, Telefon- und Faxnummern, E-Mail Adressen und Daten-E-Mail-Adressen aufgelistet, die den für die Kommunikation im Sinne dieses Vertrages berechtigten und verpflichteten Personenkreis beschreiben. Anlage A bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages und wird bei Änderungen im Personenkreis oder den zugehörigen Daten jeweils aktualisiert und durch beiderseitige Unterzeichnung verbindlich.

8. Diese Vereinbarung wird in 2facher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Vertragspartner 1 Original erhält. Allfällige bestehende Vereinbarungen den Vertragsgegenstand betreffend treten mit Unterfertigung dieses Vertrags außer Kraft.

....., am , am

.....
Lieferant

.....
Netzbetreiber

Anlage ./A
Für den Datenaustausch verantwortlicher Personenkreis,
Netzbetreiber ...

...

Name	Telefon	Fax	email
------	---------	-----	-------

Geschäftsführung

Sekretariat

Datenmanagement

...

Vertragliches

...
